

KURZBERICHT

Der neue Gewinnfreibetrag der Selbstständigen

Franz Gall

*Stv. Abteilungsleiter der Abteilung
Wirtschaftspolitik
der Kammer für
Arbeiter und Angestellte für Ober-
österreich*

Der neue Gewinnfreibetrag der Selbstständigen

Durch die Steuerreform 2009 wird ab dem Kalenderjahr 2010 für die einkommensteuerpflichtigen Selbstständigen (Landwirte, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige) eine neue Steuerbegünstigung, der so genannte Gewinnfreibetrag, eingeführt. Was ist aus Arbeitnehmersicht dazu zu sagen?

Entstehungsgeschichte

Mit dem ohnehin fragwürdigen Argument der „Eigenkapitalstärkung“ wurde auf Druck der Wirtschaftskammer bereits in der Steuerreform 2000 eine begünstigte Besteuerung der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses eingeführt (gültig bis 2003).

2004 wurde eine Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes für buchführende Landwirte und Gewerbetreibende geschaffen. Bis zur Höhe des Eigenkapitalanstiegs (das ist der nicht entnommene Gewinn) werden Teile des Gewinnes (bis höchstens 100.000 Euro) nur mit dem halben individuellen Durchschnittssteuersatz besteuert. Kritik daran: Diese Gewinntteile müssen nur im Unternehmen verbleiben – also nur nicht entnommen werden. Es gibt keine weiteren Auflagen für wirtschaftspolitisch sinnvolles Verhalten wie etwa das Investieren in Maschinen und Anlagen. Nach sieben Jahren kann das Geld entnommen werden, ohne dass die seinerzeitige Begünstigung korrigiert wird. 2007 wurde die Begünstigung aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes auf die freiberuflich Tätigen – wenn freiwillig buchführend – ausgedehnt.

Die Kritik von Wirtschaftskammerseite daran lautete, dass dieses Instrument nichtbuchführungspflichtige Kleinbetriebe und besonders Ein-Personen-Unternehmen (EPU) benachteilige. So wurde ein paar Monate vor der Nationalratswahl 2006 im sogenannten KMU-Förderungsgesetz für solche Betriebe ein „Freibetrag für investierte Gewinne“ geschaffen: Zehn Prozent des Gewinnes (höchstens 100.000 Euro jährlich) vermindern den Gewinn, wenn in entsprechender Höhe investiert wird. Diesen Freibetrag gibt es zusätzlich zur üblichen Abschreibung von Maschinen und Anlagen (also ergibt sich insgesamt ein doppelter Abzug vom Gewinn) und außerdem gilt auch die Anschaffung bestimmter Wertpapiere als Investition.

Der Gewinnfreibetrag ab 2010

Durch die Steuerreform 2009 wird ab 2010 dieser Freibetrag in einen Gewinnfreibetrag umgewandelt: 13 Prozent des Gewinns (höchstens 100.000 Euro) können gewinnmindernd abgesetzt werden, wobei bis zu einem Betrag von 3.900 Euro (13 Prozent von 30.000 Euro Jahresgewinn; Steuerersparnis 1.685 Euro) die Investitionsbedingung vollkommen wegfällt. Für Freibetragsteile von 3.900 bis 100.000 Euro (höchste Steuerersparnis 50.000 Euro) gilt zwar grundsätzlich die Investitionsbedingung, allerdings kann sie wie bisher durch die Anschaffung von Wertpapieren erfüllt werden. Dadurch wird die Privatvorsorge der Selbstständigen massiv gefördert.

Dieser Gewinnfreibetrag wurde von der Wirtschaftskammer nach der Einigung über die Steuerreform noch durchgedrückt – zusätzlich zu den Entlastungen durch die anderen Maßnahmen der Steuerreform, die ja auch den Selbstständigen zugutekommen. Der Freibetrag belastet das Budget mit 300 Millionen Euro (Ausfall bei der Einkommensteuer und bei der Sozialversicherung der Selbstständigen; nach Abzug der Kosten für die 2009 auslaufende Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns).

Zentral bei der Durchsetzung war das jahrelange Trommeln von Bundeswirtschaftskammerpräsident Leitl, die Selbstständigen seien gegenüber den Lohnsteuerzahlern/-innen benachteiligt, weil sie keine Begünstigung eines 13./14. Monatseinkommens haben. Wobei diese Begünstigung der Lohnsteuerzahler/-innen immer als Ausgleich für geringere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer/-innen anzusehen war (dies hat auch der Verfassungsgerichtshof so bewertet).

Scheinselbstständigkeit wird steuerlich gefördert

Da der Gewinnfreibetrag faktisch nicht mit einem wirtschaftspolitisch sinnvollen Verhalten („Investieren“) verbunden ist, kann er nur als Geschenk an eine bestimmte Wählerklientel betrachtet werden. Nutznießer/-innen sind auch „Neue Selbstständige“ und „Freie Dienstnehmer/-innen“, die steuerlich als Selbstständige behandelt werden.

Der Gewinnfreibetrag kann bis zu 3.900 Euro zusätzlich zum bestehenden Ausgabenpauschale (je nach Art der Tätigkeit sechs oder

zwölf Prozent) ohne Nachweis von Ausgaben abgesetzt werden – somit also insgesamt mehr, als die Begünstigung des 13./14. Monatseinkommens ausmacht. Bei den (Neuen) Selbstständigen fallen natürlich auch die Dienstgeberabgaben (Sozialversicherungsbeiträge, sogenannter Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich und Kommunalsteuer) nicht an.

Damit wird der Trend zur Selbstständigkeit oder besser gesagt die Unsitte, scheinselfständige Rechtsverhältnisse anstelle normaler Arbeitsverhältnisse zu begründen, staatlicherseits steuerlich massiv gefördert. Seit 2008 können Selbstständige auch in die Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgekassen einzahlen (ihr Krankenversicherungsbeitrag wurde im Zuge dessen um 1,53 Prozent gesenkt) und seit 2009 in die Arbeitslosenversicherung optieren.

Dem Gewinnfreibetrag fehlt jede sachliche Begründung. Er sollte jedenfalls mit einer Investitionsbedingung (auch für Gewinne unter 30.000 Euro, nur für Investitionen in Maschinen usw. und nicht für den Kauf von Wertpapieren) verknüpft werden. Grundsätzlich gelöst werden sollte das Problem mit einem neuen und einheitlich für Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht geltenden Arbeitnehmerbegriff, damit Scheinselbstständigkeit überhaupt hintangehalten werden kann.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akoee.at
Internet: www.isw-linz.at